

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung der Grundstücke FINrn. 563/2, 563/3, 563/4, 563/5 und 563/6 Gmkg. Coburg sowie einer Teilfläche des Grundstückes FINr. 563/1 Gmkg. Coburg im Bereich der Ortsstraße Ketschendorfer Straße

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 02.12.2020 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung der im beiliegenden Lageplan mit „x“ gekennzeichneten Grundstücksflächen, FINrn. 563/2 (53 m²), 563/3 (14 m²), 563/4 (24 m²), 563/5 (6 m²) und 563/6 (7m²) Gmkg. Coburg sowie einer Teilfläche des Grundstückes FINr. 563/1 (99 m²) Gmkg. Coburg gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von	8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 18.12.2020
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister